

Die Aufgabe der Kirche

Mit dieser Aufgabe wurden die Organe der Kirche betraut. Um die Durchführung bemühten sich über einen Zeitraum von über 80 Jahren hinweg (1740–1821) die Lichtenauer Geistlichen (J. J. Müller 1740–52, G. E. L. Neßler senior 1752–86, E. L. Neßler junior 1786–1806, J. J. Schoch 1806–21) und die Kirchenältesten des Kirchspiels. Diese bildeten mit dem Pfarrer zusammen das Presbyterium. Die rechtliche Grundlage für dessen Tätigkeit war ein Dekret der Buchsweiler Regierung vom 8. Mai 1736: „(Es wird verfügt), daß jederzeit neben den Pastoren und Schultheißen zwei der ältesten und untadeligsten Gerichtsschöffen jeden Orts . . . als assessores dem Presbyterio beiwohnen sollen (1760).“ Das aus acht Personen zusammengesetzte Presbyterium (der Pfarrer, der Amtsschultheiß, jeweils zwei Kirchenälteste aus jedem der drei Kirchspielorte) sollte jeden Bettag (das war der erste Dienstag in jedem Monat) zu einer Session zusammentreten und „zur Beförderung besserer Sittlichkeit (1813)“ das Censurgericht abhalten. Dieses Gremium urteilte über alle Verstöße gegen die Gebote der Sittlichkeit im weitesten Sinne, also auch gegen Streit, Trunksucht, Spielleidenschaft, Gotteslästerung. Es ahndete auch Verstöße gegen die Kirchen- und Schulzucht.

Die Sittenaufsicht

Besonders in den ersten Jahrzehnten seiner Tätigkeit war es das zentrale Anliegen des Presbyteriums, der Institution der Familie und damit dem Ort der Realisierung des Ehestandes den höchsten gesellschaftlichen Stellenwert zu erkämpfen und zu erhalten. Es entsprach den tradierten moralischen Vorstellungen der Zeit, daß nur im Ehestand sexuelle Kontakte erlaubt seien. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wurde mit dem Verdikt der Unzucht belegt und mit staatlichen und kirchlichen Sanktionen bestraft. Die Härte der Strafen entsprach der hohen Wertschätzung des zu schützenden Rechtsguts. Das Censurgericht unterschied je nach den Begleitumständen vier Arten der Unzucht:

1. Die uneheliche Schwangerschaft.
2. Die Hurerei.
3. Das concubitum anticipatum (Intimitäten der Brautleute).
4. Der Ehebruch.

Der Kampf gegen die uneheliche Schwangerschaft

Bevor wir mit der Darstellung der geschichtlichen Einzelheiten beginnen, soll darauf hingewiesen werden, daß sie fast alle auf den Protokollen beruhen, die die jeweiligen Pfarrer von den Sessionen des Presbyteriums anfer-